

# Nachrichtenblatt

## der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Freitag, 20. Dezember 1946

Nr. 96/97

**Hausfrauen, bewirtschaftet Eure Kartoffelvorräte so sparsam wie nur möglich.  
Streckt die Kartoffelgerichte mit Kohlrüben!**

### Betriebsruhe

Die Landesdirektion für Arbeit teilt mit:

1. Für die Betriebe der privaten Wirtschaft in Südwürttemberg und Hohenzollern ist in der Zeit vom 23. bis 31. Dezember 1946 einschl. Betriebsruhe zugelassen. Die Betriebsruhe gilt nicht für Ernährungsbetriebe, Verkehrsbetriebe, Zellstoff-Fabriken, Kieswerke und für solche Betriebe, bei denen aus betriebstechnischen Gründen eine Arbeitsruhe nicht durchgeführt werden kann.

2. Zum Ausgleich der infolge der Betriebsruhe ausfallenden Arbeitszeit gilt folgende Regelung:

a) Gemäß § 4 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung vom 30. 4. 1938 kann die in Verbindung mit den Weihnachtsfeiertagen an Werktagen ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von 5 zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen verteilt werden.

Soweit dieser Zeitraum nicht ausreicht, kann die ausfallende Arbeitszeit zuschlagsfrei bis zum 15. Februar 1947 nachgeholt werden.

Die tägliche Arbeitszeit darf dabei jedoch 10 Stunden nicht überschreiten.

b) Ist mit Rücksicht auf die Energieversorgung der Betriebe ein Ausgleich durch Vor- und Nacharbeit nicht möglich, so kann zur Vermeidung von Lohnausfällen eine Anrechnung der ausfallenden Arbeitstage auf den Urlaub für 1946 oder 1947 erfolgen.

c) Im Falle der Weiterzahlung des Lohnes für die ausfallende Arbeitszeit ist eine Genehmigung auf Grund der Lohnstopbestimmungen nicht erforderlich.

3. Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Feiertagsbezahlung auf Grund der Anordnung über die Lohnzahlungspflicht an Feiertagen vom 3. Dezember 1937.

Als bezahlte Feiertage in der Weihnachtszeit gelten: Der 1. und 2. Weih-

nachtsfeiertag, der Neujahrstag und der Dreikönigstag (6. Januar).

Für die an diesen Tagen geleistete Arbeitszeit ist der regelmäßige Stundenlohn mit einem Zuschlag von 100% zu vergüten.

Behördendienstzeit vom 23. Dez. 1946 bis 1. Januar 1947

1. Das Direktorialamt des Staatssekretariats hat mitgeteilt:

Sämtliche staatlichen Behörden bleiben aus Gründen der Brennstoffersparnis in der Zeit vom 23. Dezember 1946 bis 1. Januar 1947 je einschließlich geschlossen.

2. Diese Regelung gilt auch für folgende Dienststellen:

Requisitionsamt,

Kreisernährungsamt,

Kreiswirtschaftsamt,

Kreisstraßenverkehrsamt,

Kreiswohlfahrtsamt (Kreisfürsorgeamt, Jugendamt, Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene),

Kreispflege,

Kreiskrankenhausverwaltung,

Kreisbaumeisterstellen Calw, Nagold und Neuenbürg,

Kreisfeuerwehrstelle,

Kreisstelle der Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenenendienst,

Betreuungsstelle für politisch Verfolgte.

3. Am 23., 24., 27., 28., 30. und 31. Dezember 1946 ist für Notfälle und unaufschiebbare Angelegenheiten ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Calw, 16. Dezember 1946.

Landratsamt.

### Entlassene Wehrmats-angehörige!

Das Kommissariat der Sureté in Calw ordnet mit Note vom 2. 12. 1946 folgendes an:

Alle früheren Offiziere der Wehrmacht müssen sich noch vor dem 25. Dezember 1946 einer Kontroll- und Entlassungskommission vorstellen. Der genaue Zeitpunkt und die Versammlungsorte werden noch bekanntgegeben. Bei der Kontrolle wird nachgeprüft, ob jeder Angehörige der deutschen Wehrkräfte eine ordnungsmäßige Entlassungsbestätigung erhalten hat.

Hierbei ist unter Wehrmacht zu verstehen:

Wehrmacht,

Luftwaffe,

Marine,

Volkssturm,

Waffen-SS.,

die Einheiten des RAD.,

die Einheiten der OT. (Schutzkorps und Frontarbeit),

die Heimatflak,

alle Einheiten des NSKK.,

alle Einheiten des NSFK.

An Ausweispapieren werden mitzubringen sein:

Soldbuch oder Wehrpaß,

Entlassungspapiere der Wehrmacht oder der alliierten Dienststellen,

Ausweisungspapiere,

oder Uk.-Stellungszeugnisse;

ferner:

eine Bescheinigung des Bürgermeistersamts, aus der der genaue Zeitpunkt der Rückkehr in die Gemeinde hervorgeht (wird nicht verlangt, wenn französische oder alliierte Entlassungspapiere vorliegen) und 6 Paßbilder.

Die betroffenen Personen (Offiziere) werden hierauf jetzt schon hingewiesen, damit sie sich die erforderlichen Unterlagen beschaffen können.

Eine gleiche Meldung wird noch vor dem 25. 3. 1947 für alle Wehrmichtsangehörigen im Unteroffiziers- oder Mannschaftsstande angeordnet werden, die keines der nachstehenden Papiere besitzen:

- Demobilisationsschein,
- Entlassungsschein,
- Bescheinigung zur vorläufigen Entlassung,
- Untauglichkeitsbescheinigung.

Bei dieser Gelegenheit wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle ehemaligen Wehrmichtsangehörigen, die in die französische Zone zuziehen, sich innerhalb 8 Tagen nach ihrer Ankunft in dieser Zone bei einem der 3 Durchgangslager Tuttingen, Bretzenheim oder Malschbach melden müssen. Sie erhalten dort die erforderlichen Papiere und Sichtvermerke.

Landratsamt.

#### Futtermittelscheine für gewerbliche Pferde

Abschnitt 1 der ab 1. 1. 1947 gültigen neuen Futtermittelscheine für Pferde wird hiermit zum 1. 1. 1947 aufgerufen. Auf diesen Abschnitt kommen bis zu 90 kg Futterhafer auf einen L-Futtermittelschein

180 kg Futterhafer auf einen N-Futtermittelschein

270 kg Futterhafer auf einen S-Futtermittelschein

für die Monate Dezember, Januar und Februar zur Verteilung. Zum Bezuge von Futtermitteln berechnen nur Futtermittelscheine, welche mit dem Dienststempel des Landratsamtes versehen sind.

Diese neuen Futtermittelscheine, für deren Bezug nur nichtlandwirtschaftliche Pferde in Frage kommen, werden vom Ernährungsamt ausgestellt. Die Bürgermeisterämter wurden vom Kreisernährungsamt ersucht, den gewerblichen Fuhrhaltern einen Vordruck auszuhändigen und sie darauf hinzuweisen, daß die Anträge bis spätestens 15. 12. 1946 beim Kreisernährungsamt Calw vorliegen müssen. Die Zustellung der Futtermittelscheine erfolgt über die Bürgermeisterämter.

Die Abschnitte 1 müssen zur Sicherung der Belieferung bis spätestens 25. 12. 1946 einem zum Futtermittelhandel zugelassenen Verteiler des Kreises Calw übergeben werden. Die Futtermittelverteiler erhalten dann auf Grund der vorgelegten Abschnitte vom Kreisernährungsamt einen Großbezugschein. Die Belieferung desselben erfolgt durch die Wüwa-Lagerhäuser oder durch die Fa. M. Schnierle in Altensteig.

Calw, 16. Dezember 1946.

Kreisernährungsamt.

## Die Lebensmittelzuteilungen im Monat Dezember 1946

Laut Telegramm und besonderen Mitteilungen des Landesernährungsamtes kann auf die Lebensmittelkarten für den Monat Dezember 1946 weiter bezogen werden:

I. Für die Zeit vom 21. bis 31. Dezember 1946:

#### Brotausgabe

Normalverbraucher, TSV. in Butter und TSV. in Fleisch

Kleinstkinder von 0—3 Jahren auf Abschnitt 5 500 g; Abschn. 6 150 g (zus. 650 g);

Kleinkinder von 3—6 Jahren auf Abschnitt 5 500 g; Abschn. 6 500 g, Abschn. 7 650 g (zus. 1650 g);

Kinder von 6—10 Jahren, Jugendliche von 10—18 Jahren und Erwachsene über 18 Jahre je auf Abschn. 5 und 6 je 1000 g; auf Abschn. 7 200 g (zus. 2200 g);

Schwerarbeiter 1. Kat. auf Abschnitt 4 550 g;

Schwerarbeiter 2. Kat. auf Abschnitt 6 und 7 je 500 g; Abschn. 8 350 g (zus. 1350 g);

Schwerarbeiter 3. Kat. auf Abschn. 6 und 7 je 1000 g; Abschn. 8 450 g (zus. 1450 g);

Werdende und stillende Mütter auf Abschn. 436 550 g.

Brotkarten für Selbstversorger für die Zeit vom 16. bis 31. Dezember auf Abschn. 408 bis 414 je 1000 g, auf Abschnitt 415 300 g, auf Kleinabschnitte 500 g (zus. 7800 g).

II. Ausgaben für die Zeit vom 16. bis 31. Dezember 1946:

## Publikumsverkehr beim Landratsamt und anderen Dienststellen

1. Wegen Brennstoffmangel sind mit Zustimmung des Gouvernement Militaire ab sofort die Kanzleien folgender Dienststellen Samstags geschlossen:

Landratsamt (Staatliche Verwaltung),  
Kreisernährungsamt,  
Kreiswirtschaftsamt,  
Kreisstraßenverkehrsamt,

Kreiswohlfahrtsamt (Kreisfürsorgeamt, Jugendamt, Fürsorgestelle f. Kriegsbeschädigte u. Kriegshinterbliebene),  
Kreispflege,

Kreiskrankenhausverwaltung,  
Kreisbaumeisterstelle,  
Kreisfeuerwehrstelle,

Kreisstelle der Gesellschaft f. Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenen-dienst,

#### Fleisch

Normalverbraucher, TSV in Butter und TSV in Getreide

Kleinstkinder von 0—3 Jahren auf Abschn. 10 und 11 je 50 g (zus. 100 g);

Kleinkinder von 3—6 Jahren auf Abschn. 11 bis 13 je 50 g (zus. 150 g);

Kinder von 6—10 Jahren auf Abschn. 10 und 11 je 100 g (zus. 200 g);

Jugendliche von 10—18 Jahren auf Abschn. 11 u. 12 je 100 g, auf Abschn. 13 150 g (zus. 350 g);

Erwachsene über 18 Jahre auf Abschn. 11 u. 12 je 100 g, auf Abschn. 13 50 g, auf Abschn. 14 40 g (zus. 290 g);

Schwerarbeiter 1. Kat. auf Abschnitt VP 50 g (zus. 50 g);

Valdarbeiter 2. Kat. auf Abschn. VE, VP, VL je 100 g, auf Abschn. VH 60 g (zus. 360 g);

Schwerstarbeiter 3. Kat. auf Abschn. VP, VL, VII je 100 g, auf Abschn. VF 80 g (zus. 380 g);

Werdende und stillende Mütter auf Abschnitt 424 110 g (zus. 110 g).

#### Kindernährmittel

Normalverbraucher, TSV in Butter und TSV in Fleisch

Im Monat Dezember dürfen nach einer Mitteilung des Landesernährungsamtes an Kinder von 0—3 Jahren 500 g Grieß und an Kinder von 3—18 Jahren 250 g Grieß ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt auf den Abschnitt 31 der Dezember-Lebensmittelkarte. Der örtliche Aufruf ist abzuwarten.

#### Teigwaren

Normalverbraucher, TSV in Butter und TSV in Fleisch, sowie an Gemeinschaftsverpflegte aller Altersklassen je 250 g Teigwaren auf Abschnitt 29 der

Betreuungsstelle für politisch Verfolgte.

2. Für den Publikumsverkehr sind diese Dienststellen geöffnet: Montag bis Freitag von 8—12 Uhr.

3. Landrat Wagner hat am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9—11 Uhr Sprechstunde. (Mittwoch und Samstag keine Sprechstunde.) Vorherige Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

4. Es wird noch einmal dringend gebeten, fernmündliche Anfragen an die oben genannten Dienststellen nur noch in wirklich dringenden Fällen zu richten; in anderen Fällen können Auskünfte künftig nicht mehr erteilt werden.

Calw, 9. Dezember 1946.

Landratsamt.

Dezember - Lebensmittelkarte. Außerdem erhalten Schwerarbeiter 1. Kat. u. 2. Kat. 250 g Teigwaren, Schwerarbeiter 3. Kat. 500 g. Bei den Zulagekarten erfolgt die Ausgabe auf Abschn. DA. Die Teigwaren werden von den Bürgermeisterämtern sofort nach Eingang örtlich aufgerufen. Dieser Aufruf ist von den Bezugsberechtigten abzuwarten.

#### Käse und Zucker

Es erscheint hierüber eine besondere Bekanntmachung im Nachrichtenblatt. Die an die Vorbestellung gebundenen Lebensmittel dürfen nur bei dem Kleinverteiler bezogen werden, bei dem vorbestellt wurde. Bei Einkauf der Waren ist dem Kleinverteiler die Lebensmittelkarte vom November und vom Dezember vorzulegen.

Calw, 17. Dezember 1946.

#### Kreisernährungsamt.

Käseausgabe Monat Dezember 1946  
Normalverbraucher, TSV in Fleisch,  
TSV. in Getreide

1. Für den Monat Dezember 1946 wurde die ganze Käseration zur Ausgabe freigegeben.

2. Es erhalten:

Jugendliche von 6—10 Jahren: 100 g auf Abschnitte 22 u. 23 je 50 g;  
Jugendliche von 10 bis 18 Jahren: 125 g auf Abschnitte 22 und 23 je 62,5 g;  
Erwachsene über 18 Jahre: 125 g auf Abschnitte 22 und 23 je 62,5 g.

3. Der Käse kann nur bei dem Verteiler bezogen werden, bei welchem im November die Vorbestellabschnitte abgegeben wurden. Beim Einkauf ist die Lebensmittelkarte November und die vom Dezember vorzulegen.

Calw, 16. Dezember 1946.

#### Kreisernährungsamt.

Zuckerausgabe für Monat Dezember und Nachausgabe November

1. Im Monat Dezember gelangt wiederum an Kinder bis 18 Jahre Weißzucker, an Verbraucher über 18 Jahre Rohzucker zur Ausgabe. Außerdem erfolgt eine Nachausgabe für November.

2. Bezugsberechtigte, Rationssätze, Bewertung der Bezugsabschnitte:

Es erhalten:

K 1 (0—3 Jahren) Nachausgabe November 250 g, Dezember 1500 g, insgesamt 1750 g; auf Bezugsabschnitt Dezember Lebensmittelkarte 38 K 1, bzw. 300 K 1.

K 2 (3—6 Jahren): November 250 g, Dezember 1000 g, insgesamt 1250 g; 38 K 2 bzw. 300 K 2.

J 1 (6—10 Jahren): November 250 g, Dezember 1000 g, insgesamt 1250 g; 38 J 1 bzw. 300 J 1.

J 2 (10—18 Jahren): November 250 g, Dezember 1000 g, insgesamt 1250 g; 38 J 2 bzw. 300 J 2.

E über 18 Jahre: November 150 g, De-

## Tagung des Militärgerichts Calw

Das einfache Militärgericht verhandelte am 12. Dezember unter dem Vorsitz von Präsident Andrieu wieder gegen eine Reihe von Personen, die sich gegen bestehende Anordnungen verweigert hatten. Weil sie, bevor eine Genehmigung dazu vorlag, an einem Autowrack in einem Militärpark abzumontieren begonnen hatten, wurden zwei Männer zu 20 Tagen Gefängnis und 50 Mark Geldstrafe beziehungsweise zu 20 Tagen Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft verurteilt. — Zwei Frauen und ein Mann müssen das Reisen ohne Passierschein mit 80 Mark Geldstrafe büßen. Ein Transport ohne Genehmigung und in zwei Fällen dabei noch mit gefälschten Passierscheinen bildete den Gegenstand der nächsten Anklage gegen drei Männer; es ergingen Urteile von je 15 Tagen Gefängnis und Geldstrafen in Höhe von 250, 150 und 100 Mark. — Daß schon der Versuch des Diebstahls als solcher bewertet wird, mußte ein junger Mann erfahren, der zum Nachteil der Besatzungsmacht Benzin tanken wollte, das Endergebnis dieses Be-

ginnens sind 6 Monate Gefängnis mit 2½ Monaten Aufschub. — 5 Monate Gefängnis mit 3 Monaten Aufschub erhielt ein als Koch in einer französischen Küche beschäftigter Mann; angeblich um mit seiner herzkranken Frau Kaffee trinken zu können, hatte er 200 g Kaffee mitgenommen. — Auch wegen eines Diebstahls wurde ein junges Mädchen zu 3 Monaten Gefängnis mit 1 Monat Aufschub verurteilt. — Weil er im Januar des vergangenen Jahres einen italienischen Arbeiter geschlagen hat, stand ein ehemaliger Polizeibeamter wegen Kriegsverbrechen vor Gericht. Mit Rücksicht auf die besonders gelagerten Umstände erkannte das Gericht auf 6 Monate Gefängnis, davon 2 Monate mit Aufschub, und Freilassung des schon längere Zeit Inhaftierten am 24. Dezember. Wegen eines gleichen Verbrechens angeklagt war ein Mann aus dem Kreis Horb, der einen polnischen Arbeiter geschlagen hat. Das Urteil lautete auf 1 Jahr Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft und Freilassung auch noch in diesem Monat.

zember 600 g, insgesamt 750 g; 38 E bzw. 300 E.

#### Schwerarbeiter:

1. Kategorie: November —, Dezember 100 g, insgesamt 100 g; Abschn. A, Zulagekarte.

2. Kategorie: November —, Dezember 200 g, insgesamt 200 g; Abschn. A, Zulagekarte.

3. Kategorie: November —, Dezember 450 g, insgesamt 450 g; Abschn. A, Zulagekarte.

Werdende und stillende Mütter: November —, Dezember 450, insgesamt 450 g; Abschn. 429, Zulagekarte.

3. Der Zucker kann nur bei dem Verteiler bezogen werden, bei welchem im November die Vorbestellabschnitte abgegeben wurden. Beim Einkauf des Zuckers ist die Lebensmittelkarte November und die vom Dezember vorzulegen.

4. Die Bürgermeisterämter werden den Zucker sofort nach Anlieferung durch die Großverteiler aufrufen. Dieser Aufruf ist abzuwarten.

Calw, 16. Dezember 1946.

#### Kreisernährungsamt.

Ausgabe von Feuersteinen für Feuerzeuge

Von der Militärregierung wurde zur Versorgung der Bevölkerung eine entsprechende Anzahl Feuersteine freigegeben. Es erhalten die Haushaltungen mit 3 und mehr Personen 1 Feuerstein. Die Abgabe der Feuersteine erfolgt durch die Fach- bzw. Einzelhandelsgeschäfte an die Bezugsberechtig-

ten gegen Vorlage des Haushaltspasses und nach Eintragung eines entsprechenden Einkaufsvermerks. Bei Haushaltungen, welche nicht im Besitze eines Haushaltspasses sind, erfolgt die Eintragung in den Einkaufsausweis I a. Ohne Vorlage eines der vorgenannten Pässe, aus denen die genaue Anzahl der Haushaltsangehörigen hervorgeht, können Feuersteine nicht ausgegeben werden.

#### Kreiswirtschaftsamt.

Entschädigung bei Personen- oder Sachschaden

Im Journal Officiel Nr. 44 vom 29. 10. ist eine Verordnung der Militärregierung vom 10. Oktober über die Bildung einer Entschädigungskommission verkündet. Erleidet jemand innerhalb der franz. Besatzungszone durch franz. Truppen oder Dienststellen einen Personen- oder Sachschaden (z. B. bei einem Verkehrsunfall), so besteht auf Grund dieser Verordnung nunmehr die Möglichkeit, bei der Militärregierung ein Entschädigungsgesuch zu stellen. Das Gesuch ist, je nach Lage des Falles, bei dem Délégué des Kreises, bei dem Chef d'Arrondissement Militaire oder bei dem Chef du Corps in französischer Sprache einzureichen. Diese Stelle leitet das Gesuch an die Entschädigungskommission, die bei dem Commandant en Chef gebildet ist, weiter.

Entschädigungsgesuche werden nur bearbeitet, wenn sie binnen drei Monaten nach Begehung der schädigenden

Handlung eingereicht werden. Für die Uebergangszeit können Gesuche auf Entschädigung von Schadensfällen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung binnen drei Monaten nach Veröffentlichung der Verordnung, also bis spätestens 29. Jan. 1947, eingereicht werden.

Landratsamt.

#### Nachforschungen nach vermißten Personen

Jedermann, der etwas über die unten angeführten Personen weiß, soll dies umgehend dem Landratsamt melden.

Frenkel, Roland, geb. 9. 9. 09 in Paris, Prof. Vertreter. Am 21. 3. 44 von der Gestapo in Lyon verhaftet. Durch Montlug, dann durch Drancy gekommen; am 15. 5. 44 einem unbekanntem Ziel zugeführt. — Antignac, Eleonore, geb. 12. 5. 13 in Chauffour (Correze). Gesuchsteller: Herr Jean Clavel, 106 Avenue d'Orleans, Paris 14 3. — Vinogradov Petrovitch, Sergei, geb. 1925, russ. Staatsangehörig. Gesuchsteller: Lt.-Colonel Marquie. — Boursouk Mihailovitch, Anatole, geb. 1920: Soll sich in der franz. Besatzungszone befinden und zahlreiche russ. Staatsangehörige, die repatriert wurden, haben seine Gegenwart bestätigt. Die russischen Behörden verlangen seine Rückführung. — Fortunato, Léone, Edoardo, geb. 24. 10. 14: Sohn des Carlo und der Astra (geb. Chichmanian), früher wohnhaft in Paris 52, Faubourg Montmartre, von den Deutschen requiriert für die Organisation Todt - Leitstelle 33 Avenue des Champs Elysées in Paris. Seine letzte Nachricht war vom Januar 1944 und zu dieser Zeit war er Fahrer eines deutschen Offiziers, der nach Brüssel abkommandiert war. — Cambot, Madame, geb. 27. 11. 00: Sie hat Montauban verlassen, wo sie 1944 ansässig war, um sich nach Deutschland zu „flüchten“.

Landratsamt.

#### Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenenendienst

Kreiskomitee Calw, Landratsamt

Erkennungsmarken von gefallenem deutschen Soldaten sollen in verschiedenen Gemeinden immer noch in Verwahrung von amtlichen und kirchlichen Stellen sein. Es wird gebeten, dies uns doch anzugeben mit genauer Beschriftung usw., da Bericht erstattet werden soll. Am besten wäre die Zusendung an uns, da immer wieder Anfragen eingehen. Auch Nachlasssachen — wären es auch nur Kleinigkeiten, z. B. Bilder usw. —, die weitere Aufschlüsse geben können, wolle man einsenden.

Hier liegt Post an: Familie Rudolf Güttler, Ing., Kr. Calw, Hauptstr., Absender Kgf. Karl Güttler, Gef.Nr.

## Einfuhr von Tieren aus außerdeutschen Gebieten

Die unserem Gebiet zur Unterbringung zugewiesenen Personen aus den außerdeutschen Ostgebieten führen vielfach Einhufer und sonstige Tiere, besonders Hunde, mit sich.

Zur Abwehr der erhöhten Gefahr der Einschleppung von Seuchen durch diese Tiere kommt der Durchführung seuchenpolizeilicher Schutzmaßnahmen besondere Bedeutung zu.

Nach dem Erlaß der Landesdirektion des Innern — Abt. Veterinärwesen — in Tübingen vom 3. September 1946 gilt daher künftig für alle aus jetzt außerdeutschen Gebieten eingeführten Tiere folgendes:

1. Das Eintreffen sämtlicher Tiere am Bestimmungsort ist von dem Einführenden innerhalb 24 Stunden der hierfür zuständigen Ortspolizeibehörde zu melden, die den Regierungsveterinär rat verständigt.

2. Der Regierungsveterinär rat hat Pferde und sonstige Einhufer auf anzeigepflichtige Seuchen zu untersuchen und die Mallein-Augenprobe auszuführen. Außerdem sind bei Hengsten und Stuten Blutproben zu entnehmen und zur Untersuchung auf Beschälseuche an das Tierärztliche Untersuchungsamt Tübingen einzusenden. Bis zum Abschluß der Mallein-Augenprobe, bei Hengsten und Stuten bis zum Abschluß der Blutuntersuchung, mindestens aber 14 Tage, unterliegen die eingeführten Tiere der polizeilichen Beobachtung mit der Maßgabe, daß sie nicht mit einheimischen Einhufern in Berührung gebracht werden dürfen, und daß ein Wechsel des Standorts nur mit Genehmigung des Landratsamts zulässig ist.

3. Eingeführte Hunde sind amtstierärztlich zu untersuchen und, falls sie sich nicht nachweislich mindestens 3 Monate auf deutschem Gebiet aufgehalten haben, der polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen. Die Dauer der polizeilichen Beobachtung bei den unmittelbar aus außerdeutschen Gebieten kommenden Hunden ist 3 Monate; sie verkürzt sich bei den Tieren, die vor weniger als 3 Monaten zunächst in an-

dere deutsche Länder eingeführt wurden, um die Zeit, die zwischen der Ankunft auf deutschem Gebiet und dem Eintreffen am neuen Bestimmungsort in Süd-Württemberg — Hohenzollern liegt. Hunde, die der polizeilichen Beobachtung unterliegen, sind über deren Dauer festzulegen und bei Beginn und vor Beendigung der Beobachtungszeit sowie dazwischen im Abstand von je 4 Wochen amtstierärztlich zu untersuchen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine gleichzuachten. Tollwutverdächtige Erscheinungen sind von dem Tierbesitzer sofort zur Anzeige zu bringen.

4. Klautiere und Geflügel sind ebenfalls amtstierärztlich zu untersuchen und einer polizeilichen Beobachtung von 14 Tagen zu unterwerfen, falls sie sich nicht schon nachweislich mindestens 14 Tage auf deutschem Gebiet aufgehalten haben.

5. Für Tiere, die schon vor Bekanntmachung dieser Anordnung aus außerdeutschen Gebieten nach Süd-Württemberg — Hohenzollern eingeführt worden sind, gilt folgendes:

a) Pferde und sonstige Einhufer unterliegen der demnächst durchzuführenden allgemeinen Pferdeuntersuchung, wofür besondere Anordnung vorbereitet ist.

b) Hunde sind, wenn sie vor weniger als 3 Monaten in deutsches Gebiet eingeführt worden sind, amtstierärztlich zu untersuchen und der polizeilichen Beobachtung nach Maßgabe der Ziffer 3 zu unterstellen.

c) Klautiere und Geflügel sind nur amtstierärztlich zu untersuchen, wenn sie in den letzten 14 Tagen vor Bekanntgabe dieser Anordnung in deutsches Gebiet eingeführt worden sind.

Die Bürgermeisterämter werden hiermit ersucht, beim Eintreffen der Flüchtlinge die erforderlichen Feststellungen zu treffen und den für die Gemeinde zuständigen Regierungsveterinär räten eine entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen.

Landratsamt.

677 210; Frau Anna Steinsberger, Oberdorf, Kr. Calw, Abs. Peter Steinsberger, Gef.Nr. 57 939; Frau Emma Theurer, Hauptstr. 15, Kr. Calw, Abs. OGeFr. Heinrich Theurer, Gef.Nr. 1 400 401; sämtl. in franz. Gef.; Frau Anna Ziegler, Calw, Nagold, ? Bez. Stuttgart, Abs. Kurt Stotz, Moskau, Postf. 182/10; Frau Elisabeth Seitz, Freudenstädter Str. 44 in Würt., Abs. Kärt Seitz, Moskau, Postf. 362/2, in russ. Gef. OGeFr. Erich Bender, aus dem Kreis Calw stammend, hier liegt eine wichtige Nachricht. Herr Matth. Braun, Kreis

Calw, betr. Nachr. über Otto Braun, geb. 7. 3. 07 in Calw, eine Nachricht aus Berliner amtl. Stelle.

Eine Büchersammlung für Kriegsgefangene wird im Januar 1947 durchgeführt. Schon jetzt wird herzlich gebeten, geeignete Bücher, Noten und Theatertexte herauszusuchen. Näheres folgt später.

Für die Weihnachtspäckchen an unsere Kriegsgefangenen (wie in Nr. 94 d. Bl. näher geschildert) wird um Sachspenden herzlich gebeten. Bis jetzt sind aus den versch. Gemeinden ansehn-

## Ablieferungspflicht für Tabakkleinpflanzer!

Nach Mitteilung der Landesdirektion der Finanzen hat die Militärregierung in Tübingen angeordnet, daß auch für die Kleintabakpflanzler, die weniger als 15 Pflanzen angebaut haben, die Verpflichtung zum Umtausch ihres Tabaks der Ernte 1946 besteht.

In der Anordnung ist ausdrücklich bestimmt, daß es für jeden Pflanzler untersagt ist, über den für die Ablieferung bestimmten Zeitpunkt hinaus, d. h. über den Ablieferungstag hinaus, Kleinpflanzertabake in seinem Heim zu behalten. Das Umtauschprinzip muß von allen nicht gewerblichen Tabakpflanzern streng befolgt werden.

Für den Kreis Calw werden Sammelstellen eingerichtet, und zwar für die Gemeinden:

Birkenfeld bei Fa. Gustav Schaible, Birkenfeld;

Gräfenhausen, Niebelsbach, Ottenhausen bei Fa. Ernst Wolfinger, Gräfenhausen;

Conweiler, Pfinzweiler, Feldrennach, Schwann bei Fa. Emil Schönthaler, Conweiler;

Neuenbürg, Arnbach, Dennach, Waldrennach, Engelsbrand bei Fa. Karl Pfister, Neuenbürg;

Herrenalb, Loffenau, Bernbach, Rotensol, Neusatz, Dobel bei Fa. Karl Bechtle, Herrenalb;

Calmbach, Höfen bei Fa. Albert Barth, Calmbach;

Wildbad bei Fa. Karl Rometsch, Wildbad;

Enzklosterle mit Gompelscheuer, Aichelberg mit Hünerberg und Meistern bei Fa. Karl Girrbach, Enzklosterle;

Unterreichenbach, Salmbach, Grunbach, Kapfenhardt, Bieselsberg bei Fa. Geschw. Gengenbach, Unterreichenbach;

Schömburg, Langenbrand, Schwarzenberg, Oberlengenhardt bei Fa. Eugen Burkhardt, Schömburg;

Liebenzell, Monakam, Unterlengenhardt, Maisenbach, Beinberg, Unter-

haugstett bei Fa. R. Brennenstuhl, Liebenzell;

Oberreichenbach, Igelsloch, Oberkollbach u. Würzbach bei Fa. Friedrich Volz, Oberreichenbach;

Calw, Hirsau, Ottenbronn, Altbürg, Stammheim bei Fa. Karl Roller, Calw;

Althengstett, Neuhengstett, Möttlingen, Simmozheim, Ostelsheim bei Fa. Max Goll, Althengstett;

Gechingen und Dachtel bei Fa. Karl Schwenk, Gechingen;

Bad Teinach, Zavelstein, Röttenbach, Emberg, Schmich, Sommenhardt bei Fa. Gottl. Fessele, Bad Teinach;

Oberkollwangen, Neuweiler, Breitenberg, Agenbach bei Fa. Fr. Hammann, Oberkollwangen;

Simmersfeld, Aichhalden-Oberweiler, Ettmannsweiler bei Fa. Jakob Hanselmann, Simmersfeld;

Zwerenberg, Hornberg, Gaugenwald, Martinsmoos bei Fa. Wilhelm Hammann, Zwerenberg;

Neubulach, Liebelsberg, Altbulach, Oberhaugstett bei Fa. Jos. Martini, Neubulach;

Gültlingen, Holzbronn, Deckenpfronn, Sulz bei Fa. Geschw. Hummel, Gültlingen;

Wildberg, Schönbronn, Effringen, Rotfelden bei Fa. Carl Rathfelder, Wildberg;

Emmingen, Pfrondorf bei Fa. Robert Martini, Emmingen;

Altensteig, Spielberg, Egenhausen, Überberg, Berneck, Beuren bei Fa. Lorenz Luz jr., Altensteig;

Ebhausen, Wart, Wenden, Ebershardt, Mindersbach bei Fa. Wilh. Zahn, Ebhausen;

Nagold, Walddorf, Rohrdorf, Beihingen, Ober- und Unterschwandorf bei Fa. Eugen Schnabel, Nagold;

Haiterbach bei Fa. Wilhelm Maser, Haiterbach.

Der Tag der Abnahme wird noch besonders durch die Bürgermeisterämter bekanntgegeben.

Sobald der Tabak jetzt dachreif, d. h. trocken ist, ist er in Büscheln zu binden; diese Büschel können aus 30—35 Blättern bestehen.

Kranke, faule und nasse Blätter sind zu entfernen. Der Tabak muß einwandfrei trocken, reif und gesund sein.

Landratsamt.

### Meisterprüfungsvorkurse

Für die neu zu beginnenden Vorbereitungskurse für die Meisterprüfungen für den Bezirk Calw und Neuenbürg sind Anmeldungen zu richten bis spätestens 30. 12. 1946 an den Kreisinnungsverband Calw, Loderstraße 23.

## Bekanntmachung

Amtsgericht Neuenbürg

„Durch Urteil des Amtsgerichts Neuenbürg vom 28. 11. 1946 wurde die am 29. 12. 1863 in Calmbach geborene und dort Bergstraße 210 wohnhafte Rentnersehefrau

Christine Haug

wegen vorsätzlicher Milchfälschung mit 300 RM. Geldstrafe, hilfsweise 60 Tagen Gefängnis, bestraft. Auch wurde die Bekanntmachung des Urteils im Amtlichen Anzeiger des Kreises Calw angeordnet.

Die Verurteilte hat am 9. 9. 1946 bei der Milchsammelstelle Calmbach 4 Liter Milch abgeliefert, denen etwa 1 Liter Wasser beigemischt waren. Nur mit Rücksicht auf ihr hohes Alter wurde die Frau Haug nicht zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.“

Amtsgericht Neuenbürg

„Durch Urteil des Amtsgerichts Neuenbürg vom 28. 11. 1946 wurde die Ehefrau

Anna Hecker, geb. Hecker

geb. am 21. 8. 1902 in Loffenau, wohnhaft daselbst Breitenackerweg Nr. 7, wegen vorsätzlicher Milchfälschung mit 3 Wochen Gefängnis und 100 RM. Geldstrafe evtl. weiteren 20 Tagen Haft bestraft. Außerdem wurde Bekanntgabe des Urteils mit wesentlichen Gründen im Amtlichen Anzeiger des Kreises Calw angeordnet.

Die Verurteilte hat am 24. 9. 1946 bei der Milchsammelstelle in Loffenau 4 Liter Milch abgeliefert, die sie zuvor um mehr als 70% entrahmt hatte.“

### Eintrittspreise bei Tanzunterhaltungen

Von der Landesdirektion der Wirtschaft — Preisaufsichtsstelle — in Tübingen wurde mit Erlaß vom 4. 10. 1946 als Eintrittspreis bei Tanzunterhaltungen für den Kreis Calw ein Höchstbetrag von 1.— RM. je Teilnehmer als angemessen anerkannt. Die Erhebung eines höheren Preises ist somit unzulässig. Ferner ist es untersagt, weitere Beträge für einzelne Tänze (Extra- bzw. Freitänze) zu verlangen. Die Garderobengebühr darf, sofern eine solche erhoben wird, keinesfalls mehr als 20 Rpf. betragen. Die Tanzunterhaltungen werden wie bisher von Polizeiposten strengstens überwacht werden.

Zu widerhandlungen werden nach der Preisstrafrechtsverordnung vom 26. 10. 1944 (RGBl. I, S. 264) bestraft.

Calw, 3. Dezember 1946.

Landratsamt

— Preisbehörde —

liche Sach- und Geldspenden gemeldet.

Herzl. Dank für die Geldspenden der letzten Wochen!

Wer kennt: die Angehörigen von Bäckermeister August Sauter, soll aus hies. Schwarzwaldgegend sein. Wo befinden sich Hermine, Josef, Bruno Seifert, Heinrich Kunze, Josef Erlebach, sämtlich aus Jägerndorf, Kr. Troppau. Nachricht hierher erbeten.

Wer hat Angehörige der Feldp.Nr. 11 417 und 30 655 C, die aus russischer Gefangenschaft schreiben? Bitte um Zuschriften.

Geschäftsstelle Calw, Landratsamt, Zimmer 15, Tel. 244/345. — L.A.: May. — Nachmittags geschlossen.

# Förderung des Obstbaus tut not!

Von Kreisbaumwart Scheerer, Neuenbürg

(Schluß)

Unter Kronenpflege verstehe ich das Auslichten der Baumkronen, das Verjüngen sowie das Umpfropfen der ertragsfähigen Bestände. Diese Pflegemaßnahmen müssen rein unter dem Gesichtspunkt der Ertragssteigerung durchgeführt werden. Das Auslichten der Baumkronen steht hierbei im Vordergrund. Es muß damit eine Regulierung zwischen Fruchtbarkeit und Holzwachstum stattfinden. Durch das Entfernen überschüssigen Holzes muß auf eine Besserstellung des Fruchtholzes und damit zur Erreichung eines reichen Blütenansatzes hingearbeitet werden. Gute Arbeit zeichnet sich hier dadurch aus, daß möglichst außer dem abgestorbenen Holz, die den Eintritt von Sonnenlicht in die Baumkrone störenden Äste herausgenommen werden und dabei die eigentlichen Fruchtzweige größtmögliche Schonung erfahren. Gleichzeitig ist auf eine gute Wundpflege zu achten.

Verschiedene Obstarten und Sorten bedürfen während ihres Ertragsalters einer Verjüngung. Hierzu gehören die Hausweidigen sowie die schwachwüchsigen und ertragsreichen Kernobstsorten, welche sich andernfalls zu früh erschöpfen und nur geringwertige Früchte liefern. Das sachgemäße Auslichten und Verjüngen wird sehr gefördert durch eigens für diesen Zweck stattfindende kurzfristige Lehrgänge für Obstbaumbesitzer, welche auch in Zukunft größte Beachtung verdienen.

Mittels dem Umpfropfen sollten in erster Linie schlechte Träger oder unwirtschaftliche Sorten im Interesse der Ertragssteigerung umgestellt werden. Diese Maßnahme wurde durch Staatsbeihilfen sehr gefördert. Heute muß festgestellt werden, daß durch das Umpfropfen in vielen Fällen anstatt Ertragssteigerung Ertragsminderung erzielt wurde. Diese Tatsache ist zurückzuführen einmal darauf, daß diese Arbeit durch unkundige Hände ausgeführt wurde, wodurch viele Bäume dem Siechtum anheimfielen, weiter fehlten die nötigen Fachkräfte für die Weiter-

behandlung der Pfropfungen, so daß die erwarteten Erträge vielfach ausblieben. Deshalb sollte vorerst mit dem Umpfropfen langsam getan werden bis die Versäumnisse aufgeholt sind.

Zu Punkt 3:

Die Bekämpfung der Schädlinge und Krankheiten liegt heute noch sehr im Argen. Die meisten Obstbaumbesitzer täuschen sich heute noch darüber hinweg und meinen, die Natur werde sich hier schon selbst helfen. Die vielerorts geschaffenen Beispiele reichen bisher leider nicht aus, das Verständnis für eine planmäßige Durchführung dieser so wichtigen Pflegemaßnahme allgemein zu wecken. Verordnungen und Zwangsmaßnahmen führen hier auch nicht zum Ziel, vielmehr helfen aber überzeugende Beispiele von größerem Ausmaß. Diese zu schaffen wäre möglich durch sogenannte Obstbaupflegeringe. Mehrere Obstbaumbesitzer schließen sich zu einer Einheit zusammen. Sie beauftragen den oder die in ihrer Gemeinde vorhandenen Baumwarte mit den notwendigen Arbeiten, einschließlich der Düngung und Schädlingsbekämpfung, gegebenenfalls später auch mit der Ernte, Sortierung und Obstabsatz wobei die Mithilfe der Baumbesitzer erwünscht ist. Gemeinschaftsarbeit führt auch hier um so eher zum Ziel. Durch genaue Aufschriebe über Ausgaben und Einnahmen soll später der Nachweis erbracht werden, welche Möglichkeiten im Obstbau noch ausgewertet werden könnten. Der Obstbaupflegering arbeitet in engster Fühlungnahme mit dem zuständigen Kreisbaumwart, welcher beratend zur Seite steht.

Welche Gemeinde macht hierzu den Anfang?

Die vorhandenen Baumspritzen reichen noch lange nicht aus, eine durchgreifende Schädlingsbekämpfung durchzuführen. Vor allem fehlt es an leistungsfähigen Motorspritzen. Diesen Mangel zu beheben, bedarf es der Unterstützung von Seiten der zuständigen Behörden, wie für die Bereitstel-

lung des nötigen Treibstoffes. Für die Schädlingsbekämpfungsmittel wird die Industrie im Benehmen mit dem Pflanzenschutzdienst jederzeit besorgt sein.

Wenn ich verschiedene Wege zur Obstbauförderung aufgezeigt habe, so werden diese jedoch nur dann zum gewünschten Erfolg führen, wenn die Obstbaumbesitzer durchdrungen sind von dem Willen, in der Tat mitzuhelfen, die Nahrungssorgen unserer Zeit durch Mehrerzeugung von Obst helfen zu beheben.

## Hasenschaden an Obstbäumen!

Die Erfahrungen in den letzten schneereichen Wintern haben gezeigt, daß es dringend notwendig ist, die jungen Bäume vor Hasenschaden zu schützen. Die Baumbesitzer werden daher aufgefordert, entsprechende Maßnahmen sofort zu ergreifen, da bei dem gegenwärtigen großen Mangel an Jungbäumen die Ersatzbeschaffung außerordentlich schwierig ist.

Kreisbaumwartstelle  
Nagold und Neuenbürg

## Holzdiebstähle

In weiten Kreisen der Bevölkerung hat sich in der Zeit nach dem Zusammenbruch über die Begriffe von Recht und Eigentum, soweit es sich um Holz im Walde und um Belange der Forstverwaltung handelt, eine äußerst laxen Auffassung breit gemacht. Infolge des Mangels an Heizmaterial mag in einzelnen Fällen Not als Triebfeder zu unrechtem Tun in Frage kommen, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle handeln die Täter jedoch aus reiner Gewinnsucht.

Die Bevölkerung wird darauf hingewiesen, daß durch dieses Treiben der gesamten Volkswirtschaft ein großer Schaden entsteht. Gegen Holzdiebstähle wird künftig mit aller Schärfe eingeschritten werden. Sämtliche bekanntwerdenden Fälle werden der Staatsanwaltschaft zur Anklage vor den Gerichten übergeben werden.

Landratsamt.

Herausgeber: Gouvernement Militaire de Calw, Verwaltung und Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen, Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw

## VOLKSTHEATER CALW

20. bis 22. Dez. (22. Dez. 14, 17 u. 20 Uhr)

### „Die Hochstaplerin“

Eine amüsante Verwechslungskomödie  
Hauptrolle: Sibylle Schmitz

25. Dez. 20 Uhr, 26. Dez. 14, 17 u. 20 Uhr  
Ein heiterer Film aus dem Reiche des Kundtums

### „Au Wiederhören“

(Bon soir Mesdames)  
Jugendliche sind zugelassen bei beiden Programmen. Am 24. Dezember findet keine Vorstellung statt.

Vom 27. Dezember 46 bis 3. Januar 47

### „Damas“

mit Sarah Leandér.

## Familiennachrichten

Als Verlobte grüßen: Doris Möhrmann, Kurt Zeltmann, Gasthaus zum Lamm, Loitenau, Weihnachten 1946.

Wir grüßen als Verlobte: Ruth Wurster, Hardt Hepper, Maisenbach / Zainen, Weihnachten 1946.

Otto Brezing am 4. 4. 1946 in Kriegsgelangeschaft im Lazarett St. Medard im 18. Lebensjahr. In vieler Trauer: Die Eltern Hermann Brezing Küfer in Kriegsgelangeschaft und Frau Emmy geb. Helber, die Geschwister Hermine und Hermann sowie alle Verwandten Trauerfeier am 2. Dezember um 14 Uhr, Walddorf 13. Dezember 1946.

## Evangelische Gottesdienste in Calw

sonntag, 22. Dezember 1946, 4. Advent: 8.45 Uhr Christenlehre für die Töchter (Hochammer); 8.45 Uhr Frühgottesdienst (Vereinshaus, Osternanni); 10 Uhr Hauptgottesdienst (Vereinshaus, Schütz); 11 Uhr Kindergottesdienst; 16 Uhr Weihnachtsfeier des Kindergottesdienstes Kirche; 20 Uhr Weihnachtssingen des Kirchenchors (Vereinshaus).

montag: 16 Uhr Heiligabendfeier (Vereinshaus);

dienstag, Christfest: 7 Uhr Christmette (Kirche); 8.45 Uhr Frühgottesdienst (Vereinshaus, Hölzel); 10 Uhr Hauptgottesdienst und Abendmahlsfeier (Vereinshaus, Hölzel).

Donnerstag, Stephanusfeier: 8.45 Uhr Frühgottesdienst und 10 Uhr Hauptgottesdienst (Vereinshaus, Schütz).

Freitag: 20 Uhr Helferinnenabend (Vereinshaus).

Spendet  
für das  
Soziale  
Hilfswerk

# Wand-Kalender 1947

Januar		Februar		März		April		Mai		Juni	
1 M	Neujahr	1 S		1 S		1 D		1 D	Maifeiertag	1 S	
2 D		2 S	6. W	2 S	10. W	2 M		2 F		2 M	23. W
3 F		3 M		3 M		3 D		3 S		3 D	☉
4 S		4 D		4 D		4 F	Karfreitag	4 S		4 M	
5 S	2. W	5 M	☉	5 M		5 S		5 M	19. W	5 D	Fronleichnam
6 M	Erscheinungsfest	6 D		6 D	11. W	6 S	Ostersonntag	6 D		6 F	
7 D		7 F		7 F		7 M	Ostermontag	7 M		7 S	
8 M		8 S		8 S		8 D		8 D		8 S	24. W
9 D		9 S	7. W	9 S		9 M		9 F		9 M	
10 F		10 M		10 M		10 D		10 S		10 D	
11 S		11 D		11 D		11 F		11 S		11 M	☉
12 S	3. W	12 M	☉	12 M		12 S		12 M	20. W	12 D	
13 M		13 D		13 D		13 S	16. W	13 D		13 F	☉
14 D	☉	14 F		14 F		14 M		14 M		14 S	
15 M		15 S		15 S		15 D		15 D	Himmelfahrt	15 S	25. W
16 D		16 S	8. W	16 S	12. W	16 M		16 M		16 M	☉
17 F		17 M		17 M		17 D		17 D		17 D	
18 S		18 D		18 D		18 F		18 S		18 M	
19 S	4. W	19 M	Fastnacht Aschermittwoch	19 M		19 S		19 M		19 D	
20 M		20 D		20 D		20 S		20 D		20 F	
21 D		21 F		21 F		21 M	17. W	21 M	21. W	21 S	☉
22 M	☉	22 S		22 S	Frühlingsanfang	22 D		22 D		22 S	
23 D		23 S	9. W	23 S	13. W	23 M		23 M		23 M	Sommeranfang 26. W
24 F		24 M		24 M		24 D		24 D		24 D	Johannistag
25 S		25 D		25 D		25 F		25 F		25 M	☉
26 S		26 M		26 M		26 S		26 S		26 D	
27 M		27 D		27 D		27 S	18. W	27 S	Pfingstsonntag 22. W	27 F	☉
28 D		28 F	☉	28 F		28 M		28 M	Pfingstmontag	28 S	
29 M		29 S		29 S		29 D		29 D		29 S	27. W
30 D		30 M		30 M	14. W	30 M		30 F		30 M	
31 F		31 M		31 M		31 M		31 S		31 S	

Nachrichtenblatt für den Kreis Calw

# Wand-Kalender 1947

Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
1 D		1 F		1 M		1 M		1 S		1 M	
2 M		2 S		2 D		2 D		2 S		2 D	
3 D		3 S	⊕	3 M		3 F		3 M	45. W	3 M	
4 F		4 M	⊕	4 D		4 S		4 D	€	4 D	
5 S	⊕	5 D		5 F		5 M		5 M		5 F	
6 S	28. W	6 M		6 S		6 D		6 D		6 S	
7 M		7 D		7 M	37. W	7 D	€	7 F		7 S	50. W
8 D		8 F		8 M	€	8 M		8 S		8 M	
9 M		9 S	€	9 D		9 D		9 S	46. W	9 D	
10 D		10 M		10 M		10 F		10 M		10 M	
11 F		11 M		11 D		11 S		11 D		11 D	
12 S		12 D		12 F		12 M		12 M	Marthstag	12 F	
13 S	29. W	13 M	33. W	13 S		13 D		13 D		13 S	
14 M		14 D		14 S	⊙ 38. W	14 D		14 F		14 S	
15 D		15 F		15 M		15 M	⊕	15 S		15 M	
16 M		16 S		16 D		16 D		16 S	47. W	16 D	
17 D		17 M	⊙	17 M		17 F		17 M		17 M	
18 F		18 M		18 D		18 S		18 D		18 D	
19 S		19 D		19 F		19 M		19 M		19 F	
20 S	30. W	20 M		20 S		20 D		20 D	Buß- und Bettag	20 S	
21 M		21 D		21 S	39. W	21 D		21 F		21 S	
22 D		22 F		22 M		22 M		22 S		22 M	
23 M		23 S	⊕	23 D		23 D		23 S		23 D	
24 D		24 S		24 M	⊕	24 F		24 M	43. W	24 M	
25 F		25 M		25 D		25 D		25 D		25 D	
26 S		26 M		26 F		26 M		26 M		26 M	
27 S	31. W	27 M		27 S		27 D	44. W	27 D		27 S	
28 M		28 D		28 M	40. W	28 D		28 F		28 S	
29 D		29 F		29 M		29 M		29 S	⊕	29 M	
30 M		30 S		30 D		30 D	⊕	30 S	49. W	30 D	
31 D		31 S	⊕ 36. W	31 F		31 F	Reformationstag	31 S		31 M	Silvester

Nachrichtenblatt für den Kreis Calw



